STADT ST. INGBERT

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Integrationsbeirat der Mittelstadt St. Ingbert am 08. November 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben angegebene Wahl zum Integrationsbeirat der Mittelstadt St. Ingbert wird in der Zeit **vom 19. Oktober bis zum 23. Oktober 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Markt 12, 1. OG, Zimmer 105 oder 106, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 23. November 2026 bis 12 Uhr, bei der Gemeindebehörde / bei dem Wahlleiter, Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 105 oder 106, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. Oktober 2026 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** im Wahlbezirk 1 oder durch Briefwahl teilnehmen.

St. Ingbert, 15.10.2026

Olaf Blaumeiser
Wahlleiter Integrationsbeirat